№ 8.



Breslauer Kreisblatt.

Vierundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 21. Februar 1857.

Bekanntmachungen.

(Das Nervenfieber, in seinen höhern Gradationen gewöhnlich Typhus genannt,) zeigt sich schon seit länger als Jahres-Frist in vielen Kreisen. Seit dem Herbste des v. J. ist es in mehreren derselben in epidemischer Verbreitung aufgetreten, und scheint in der jüngsten Zeit noch in der Zunahme begriffen, wenn die durch dasselbe veranlaßte Mortalität relativ auch grade noch keine sehr hervorragende ist.

Die Form, in welcher es auftritt, ist bald die leichtere des rheumatisch-nervösen Fiebers, bald die schwerere des gastrisch-nervösen Fiebers, des Cerebral-Typhus, seltener des Abdominal-Typhus.

Wenn es auch keiner Frage unterliegt, daß im Allgemeinen und in der Mehrzahl der Fälle die Grundbedingungen der Entstehung und epidemischen Verbreitung in einer Combination von allgemeinen, lokalen oder individuellen Schädlichkeiten gegeben sind, daß die Noth und Theuerung der vorangegangenen Jahre die Prädisposition für grade diese Form der Krankheit erheblich gesteigert haben, und daß dieselbe der großen Regel nach unter Vermittelung des allgemein herrschenden Krankheits-Genius spontan zu Stande kommt, so kann sich doch erfahrungsgemäß unter begünstigenden Umständen auch ein Contagium entwickeln, welches selbstständig eine fernere Verbreitung der Krankheit vermittelt.

Ob dieser Fall eingetreten ist, daß kann allerdings nur durch eine sehr sorgfältige technische Untersuchung und Beobachtung im Einzelfalle, durch eine kritische Erwägung aller begleitenden Umstände, besonders des Propagations-Ganges festgestellt werden. Das gleichzeitige Befallenwerden vieler Individuen in einem Orte oder mehrerer in einem Hause reicht für sich allein nicht aus, den Beweis der Contagiosität herzustellen, da man Aehnliches häufig genug bei anderen ebenfalls nicht selten epidemisch auftretenden Krankheiten, z. B. Wechselfiebern ꝛc., beobachtet, denen Niemand einen contagiösen Charakter beizulegen geneigt sein möchte.

Es kommt aber auch auf eine haarscharfe Ermittelung dieses Umstandes nicht einmal so sehr an, da die Maßregeln, welche zur Verhütung der Contagion zu ergreifen sind, so ziemlich mit denen zusammenfallen, welche die Austilgung derselben erforderlich macht.

Wenn es über allen Zweifel erhaben feststeht, daß der tiefste Grund der Entwickelung und Bildung eines Contagiums beim Typhus immer in verdorbener Luft, und zwar vorzugsweise in einer solchen Verderbniß derselben gegeben ist, welche von übermäßiger Anhäufung von Menschen, vor Allem von Kranken, und in specie von Typhus-Kranken in engen Lokalen herrührt, so ergiebt sich als prinzipale Aufgabe der Sanitäts-Polizei: schon zum Voraus, und ehe Krankheiten einbrechen, überall nach Möglichkeit für Erhaltung einer reinen Luft Sorge zu tragen. Eine ganz spezielle Verpflichtung dafür aber hat sie in allen jenen Anstalten (Gefängnissen, Hospitälern Armenhäusern, Schulen rc.), welche ihrer Spezial-Obsorge anvertraut sind, so wie in den Wohnungen der Armen, und in den hiesigen Gegenden nicht selten in dem kläglichste Zustande sich befindenden Gesindehäusern größerer Güter.

Wenn diese Sorge für Reinlichkeit und reine Luft hier ohne alle Frage auch den ersten Rang einnimmt, so sind doch alle jene Schutz-Maßregeln, welche die dem Regulativ vom 28. Oktober 1835 in der Beilage B angehängte Belehrung (sub 2, § 29 — 34) vorschreibt, nicht minder sorgfältig zu beachten!

Wenn die Krankheit aber bereits wirklich zum Ausbruch gekommen ist, so sind allemal die nachstehenden Maßregeln zur thatsächlichen Verwirklichung zu bringen:

1) Die Polizei-Behörde muß dafür sorgen, daß jeder Erkrankungsfall am Typhus zu ihrer Kentniß gelangt, und sie sich immer im Besitze eines vollständigen Ueberblicks über den Stand und Umfang der Krankheit befindet. § 9 und 36 des Regulativs geben die Mittel dafür an die Hand.

2) Es muß immer nach Möglichkeit dafür gesorgt werden, daß nicht Gesunde oder Kranke anderer Art, mit Typhus-Kranken ein und dasselbe Zimmer bewohnen.

3) Es muß jeder Kranke einen angemessenen Luftraum haben.

Das Regulativ (§ 16, c.) nimmt dafür als Norm 540 Kubikfuß an. Wenn auch nicht überall die Möglichkeit gegeben sein mag, dieses Normalmaß vollständig inne zu halten, so ist doch dafür zu sorgen, daß es nicht belänglich unterschritten wird.

4) Auch in hinlänglich weiten Räumen ist für beständige Luft-Erneuerung (Ventilation) Sorge zu tragen. Diese Aufgabe tritt aber um so dringender heran, als die disponibelen Räume das Normalmaß etwa unterschreiten.

Luft-Erneuerung wird am einfachsten und besten durch Oeffnen der Fenster erzielt, wobei man allerdings den Kranken gegen Erkältung und Zugluft schützen muß. Kühle Luft ist aber beim Typhus erfahrungsgemäß viel vorzüglicher als zu warme, und selbst Zugluft besser als verdorbene.

Luft-Verbesserung durch Chlor ist beim Typhus wegen seines feindlichen Einflusses auf die sehr häufig angegriffenen Respirations-Organe oft gar nicht, jedenfalls nur unter ärztlicher Anordnung und Aufsicht zuläßig, und steht immer der direkten Luft-Erneuerung nach.

Unschuldiger und nicht ganz unwirksam ist das Verdunsten von Essig. — Andere Räucherungen z. B. mit Wachholderbeeren, verbessern nicht die böse Luft, sondern verbergen nur ihren in die Nase fallenden Geruch, häufig unter Beängstigung und Benachtheiligung des Kranken.

5) Wenn bei öffentlichen Anstalten, namentlich bei Gefängnissen, Krankenhäusern, Versorgungshäusern, Gesindehäusern rc. die Polizei-Behörde in Ausführung dieser Aufgaben auf Schwierigkeiten stoßen sollte welche durch Rücksprache und Verständigung mit den Vorstehern derselben nicht sofort zu beheben wären, so ist uns darüber allemal ungesäumt Mittheilung zu machen.

6) Es ist immer für eine gehörige ärztliche und diätetische Pflege der Kranken zu sorgen. Dies gilt ganz besonders für die erkrankten Armen. Falls die Orts-Armen-Mittel dafür nicht ausreichen sollten, so ist mit den Mitteln des Kreises aushülflich beizuspringen.

7) Allerdings sind auch sämmtliche übrigen Vorschriften des Regulativs, namentlich jene des § 38, welcher die Isolirung der Erkrankten vorschreibt, pünktlichst zu befolgen. Es sind indeß die vorstehend gegebenen Vorschriften ungleich wichtiger, als das Anheften der Tafel, womit man so häufig glaubt seine Pflicht erfüllt zu haben.

8) Die Schluß-Desinfektion ist allemal nach Vorschrift unserer Desinfektions-Ordnung für die Heildiener pünktlich auszuführen, und sind die Heildiener vorzugsweise dafür zu benutzen.

Für die exakte Ausführung aller vorstehend aufgeführten Maßregeln hat zunächst die Orts-Polizei-Behörde Sorge zu tragen, und ist darin streng von den Kreis-Behörden zu überwachen. Sämmtlichen praktischen Aerzten liegt (nach § 17 des Regulativs) die Verpflichtung ob, mit darüber zu wachen, daß die sanitäts-polizeilichen Vorschriften genau befolgt werden.

Inwiefern Untersuchungen und Kontrollen an Ort und Stelle in jedem Falle erforderlich sind, das bleibt der gemeinschaftlichen Berathung des Kgl. Landrathes und Kreisphysikus vorbehalten, und hat der erstere bei den in Folge derselben von ihm zu erlassenden Requisitionen eben so sehr dahin zu sehen, daß das Interesse der Sache nicht leide, als daß die Staatskasse nicht zur Ungebühr belästigt werde.

Wenn Lokal-Recherchen für erforderlich erachtet werden, so ist allemal ein ganz vollständiger schriftlicher Bericht zu erstatten, welcher nicht allein eine genaue und vollständige Uebersicht der ganzen Sachlage enthält, sondern auch, und zwar vorzugsweise nachweist, ob und in welcher Weise den hier ausgesprochenen sanitäts-polizeilichen Vorschriften Rechnung getragen worden ist.

Von allen erheblicheren Verbreitungen und besonderen Vorfällen ist uns ungesäumt Mittheilung zu machen, unter Beifügung der technischen Berichte, und besonders auch dahin zu sehen, daß die Ortspolizei-Behörde überall ihren in § 10 ꝛc. d. Reg. ausgesprochenen Verpflichtungen pünktlich nachkommt.

Breslau den 28. Januar 1857. Königliche Regiernng, Abth. d. Innern.

(Betr. die Beiträge zum Vieh-Assecuranz-Fond.) Durch die Amtsblatt-Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 2. Dezember 1856 Seite 352 ist die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages zum Vieh-Assecuranz-Fond in Höhe von 1 Pf. pro 1 Thlr. Versicherung angeordnet worden, und weise ich die Ortsgerichte des Kreises an, die desfallsigen Beiträge von den Associaten alsbald einzuziehen, und mit der Steuer **pro m. März a. c.** an die hiesige Königl. Kreis-Steuer-Kasse, bei Vermeidung der executivischen Beitreibung, abzuführen. Das Versicherungs-Soll vom Breslauer Kreise beträgt 676,831 Thlr., und der hierauf fallende Gesammtbeitrag 1880 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. Zur Berechnung der Special-Beiträge jeder Gemeinde folgen nachstehend die Haupt-Beträge der Versicherung der einzelnen Gemeinden, und wird den Ortsgerichten die hiernach leichte Berechnung mit 1 Pf. pro 1 Thlr. der Versicherung überlaßen:

	Thaler.		Thaler.
Albrechtsdorf	2645	Barottwitz	1125
Althofdürr	1784	Borteln	2520
Althofnaß	2380	Benkwitz	2020
Altscheitnig	2340	Bettlern	7645
Arnoldsmühle	2310	Bischofswalde	1340
Bahra	895	Bischwitz	4725

* *

	Thaler.		Thaler.
Blankenau	515	Jäschkowitz	2545
Bogenau	3700	Janowitz	930
Bogschütz	1660	Jerasselwitz	2202
Boguslawitz	2844	Irschnocke	475
Bresa Groß	1490	Kentschkau	3330
Brocke	4520	Kleinburg	2500
Buchwitz	2605	Klettendorf	5610
Cammelwitz	3270	Kniegnitz Poln.	2739
Carlowitz	3850	Koberwitz	2525
Carowahne	3210	Kottwitz	6810
Cattern (Boas)	5760	Kreicke	2375
Cattern (Gr. v. Saurma)	7305	Kreiselwitz	867
Cawallen	4497	Krieblowitz	5322
Clarencranst	13222	Krichen	3840
Cosel	1925	Krietern	1320
Criptau	3680	Krolkwitz	2395
Damsdorf	2115	Kundschütz	3635
Domslau	8075	Lamsfeld	2226
Drachenbrunn	1920	Lanisch	2050
Duckwitz	1805	Leerbeutel	1400
Dürrgoy	3175	Leipe	2260
Dürrjentsch	2800	Leopoldowitz	1120
Eckersdorf	1960	Lilienthal	1710
Fischerau	560	Lohe	3525
Gallowitz	4665	Lorankwitz	1515
Gandau Klein	3606	Magnitz	2850
Gandau Poln.	1330	Malkwitz	9582
Gnichwitz	11346	Malsen	1930
Goldschmieden	1640	Mandelau	725
Gräbschen	11161	Margareth	3111
Grüneiche	2920	Mariencranst	4465
Grünhübel	1700	Masselwitz Groß	2695
Grunau	4256	Masselwitz Klein	4385
Guckelwitz	2320	Meleschwitz	7675
Guhrwitz	2070	Mellowitz	2365
Haberstroh	980	Merzdorf	770
Haidänchen	1860	Mochbern Groß	8064
Hartlieb	3060	Mochbern Klein	2315
Herrmannsdorf Comm.	5840	Morgenau	535
Herrmannsdorf Strachwitz	4845	Münchwitz	2605
Herrnprotsch	8560	Nädlitz Groß	3705
Höfchen Comm.	480	Nädlitz Klein	2355
Höfchen Maria	3050	Neudorf Poln.	3210
Jackschönau	6255	Neuen	1720
Jäschgüttel	240	Neukirch	6070

	Thaler.
Niederhof	2785
Oberhof	1840
Oderwitz	1920
Oldern Groß	4205
Oldern Klein	2530
Oltaschin	2185
Opperau	3960
Oswitz	5460
Ottwitz	3220
Paschwitz	4860
Pasterwitz	2462
Peltschütz	2430
Petersdorf	1010
Peterwitz Poln.	5195
Pilsnitz	7635
Pirscham	1985
Pleische	1120
Pleischwitz	3193
Pöpelwitz	10320
Polanowitz	3840
Pollogwitz	1590
Prisselwitz	3610
Probotschine	1480
Protsch	4335
Puschkowa	1980
Radwanitz	2015
Ransern	8228
Rasselwitz Klein	930
Reibnitz	1980
Reppline	2195
Romberg	3100
Rosenthal	5635
Rothsürben	9414
Sacherwitz	1845
Sadewitz	4255
Sägewitz Groß	3705
Sägewitz Klein Königl.	635
Sägewitz Klein Gläser	2670
Sambowitz	3060
Schalkau	4810
Schauerwitz	1700
Schiedlagwitz	2845
Schlanz	3030
Schliesa Alt	3595
Schliesa Neu	1040

	Thaler.
Schmiedefeld	3120
Schmolz	8525
Schmortsch	2430
Schönborn	5110
Schosnitz	3565
Schottgau Groß	4375
Schottgau Klein	1825
Schottwitz	7350
Schüllermühle	190
Schweinern mit Weidenhof	8460
Schwoitsch	10595
Seschwitz	5780
Siebischau	880
Siebotschütz	1800
Sillmenau	4765
Sirding Groß	3660
Sirding Klein	1046
Stabelwitz Alt } Stabelwitz Neu }	8265
Steine	6286
Strachwitz und Kaltasche	9550
Thauer	1860
Tinz Klein	4970
Treschen	2793
Tschansch Groß	1590
Tschansch Klein	1200
Tschauchelwitz	1120
Tschechnitz	11000
Tschirne	2370
Tschönbankwitz	3640
Unchristen	1780
Wangern mit Marienthal	6140
Wasserjentsch	3145
Weide	1355
Weigwitz	2152
Wessig	1480
Wilhelmsthal	190
Wilkowitz	1620
Wiltschau	6361
Wirrwitz	7907
Woigwitz	3580
Woischwitz	6595
Wüstendorf	5710
Zaumgarten	3565
Zedlitz	490

	Thaler.		Thaler.
Zimpel	1155	Zweibrot	1215
Zindel	4390	Zweihof	1310

Breslau den 18. Februar 1857.

Die Impflisten für das Jahr 1857 sollen nach der Kreisblatt-Bestimmung vom 20. Januar a. c. (Nr. 4 S. 17) bis Ende Februar c. von den Dorfgerichten eingesandt werden. Gegenwärtig fehlt noch die Mehrzahl der Listen. Sollte ein und die andere Gemeinde, wegen des Uebertrages von Impflingen aus dem Jahre 1856, die vorjährige Liste bedürfen, bemerke ich, daß solche in den Amtsstunden bei mir eingesehen werden kann, und erwarte ich die pünktliche Einsendung der Listen pro 1857 zu dem gegebenen Termine.

Breslau den 17. Februar 1857.

(Betreffend die Entschädigung der Bezirks-Hebammen für ihre den Armen geleistete Dienste.) Die Zusammenstellung der nach meiner Kreisblatt-Bestimmung vom 19. Oktober 1856 (Nr. 43 S. 223) eingegangenen Spezial-Nachweisungen über die Verbesserung der gedrückten Lage der Hebammen, hat die Königliche Regierung für ungenügend befunden, und bemerkt dieselbe, daß es durchaus nicht genügt, wenn nachgewiesen wird, was die Hebammen hinführo für ihre Mühwaltung bei Armen haben sollen, sondern es ist in dem vorgeschriebenen Schema, die Zahl der armen Geburten, welche im Laufe des Jahres 1856 in jeder Gemeinde vorfielen, und zugleich in ganz bestimmten Zahlen anzugeben, was die Hebammen an Remuneration dafür bekommen haben?

Demgemäß weise ich die Bezirks-Hebammen des Kreises an, mir bis zum 1. April a. c. jedenfalls eine Nachweisung nach dem der oben angeführten Kreisblatt-Bestimmung beigegebnen Schema einzusenden, in welcher anzugeben ist

1. die Zahl der im Jahre 1856 vorgekommenen Armen-Geburten und
2. was die Hebammen dafür an Entschädigung von der betreffenden Gemeinde erhalten hat.

Die Dorfgerichte, an deren Orten die Bezirks-Hebammen leben, haben diese mit vorstehender Bestimmung bekannt zu machen, die Nachweisung von solchen zu erfordern, und mir bis zum 1. April c. unerinnert einzusenden.

Breslau den 17. Februar 1857.

Das Verzeichniß der Obst- und Schmuckbäume und Ziersträucher, welche in der Königl. Provinzial-Baumschule in Proskau zu haben sind, liegt während der Amtsstunden in meinem Bureau zu Jedermanns Einsicht bereit.

Breslau den 15. Februar 1857.

(Die Ankunft der Königl. Landbeschäler.) Am 4. d. M. sind nachbezeichnete Königliche Landbeschäler auf der Station Thauer eingetroffen.

1. Robin-hood, Rappe mit kleinem Stern, beide Hinterfessel weiß, 5 Fuß 6 Zoll, Geburtsort England, von Robin-hood und Whiskermare abstammend.
2. Pyrrhus, Fuchs mit Bläße, beide Hinterfessel weiß, 5 Fuß 3 Zoll, Geburtsort Gradiz, von Hamilton und Panitia abstammend.
3. Anastasius, braun, linker Hinterfuß weiß, 5 Fuß 5 Zoll, Geburtsort Gradiz, von Partner und Asta abstammend.

Vorbenannte 3 Beschäler decken ein jeder für 2 Thaler. An Sonn- und Festtagen findet keine Deckung statt.

Breslau den 19. Februar 1857.

(Personal-Chronik.) Es sind vereidet worden:

1. Zum Schiedsmann, der Schullehrer Schneeweiß aus Tschirne für genannte Ortschaft.
2. Zum Gerichtsschreiber, der Schullehrer Schneeweiß aus Tschirne für genannte Ortschaft.
3. Zum Gerichtscholzen, der Erbsaß Gottlob Seemann aus Huben für genannte Ortschaft.
4. Zum Gerichtsschreiber, der Lehrer Schwiersch zu Cawallen für die Ortschaften Cawallen und Wasserjentsch.
5. Zum Gerichtsmann, der Stellenbesitzer Franz Witton aus Kottwitz für genannten Ort.
6. Zum Polizei-Verwalter für Koberwitz und Guckelwitz der Inspektor Kionka in Guckelwitz.

Breslau den 18. Februar 1857.

(Aufenthalts - Ermittelungen.) Falls nachbenannte Person im Kreise betroffen wird, erwarte ich sofort Anzeige.

Der Miethwohner und Tagelöhner Karl Baumgart aus Arnoldsmühle, welcher in Opperau und später auf dem Dominio Groß Schottgau gearbeitet hat.

Breslau den 18. Februar 1857. **Königlicher Landrath,**

Freiherr v. Ende.

Am 7. Dezember v. J. wurde im Walde bei Nippern die verehel. Dienstknecht Grosser mit ihren 2 Kindern erfroren gefunden, und zwar in einer von Kieferzweigen hergerichteten Hütte, worin dieselbe anscheinend seit längerer Zeit gewohnt hatte.

Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß der Ehemann der p. Grosser, welcher wegen Diebstahls im Januar 1856 von dem Dominium Rathen entlassen wurde, seine Frau und Kinder dort zurückließ, daß diese bis zum Sommer 1856 in Rathen Unterhalt und Arbeit empfangen hat, dann aber zu ihrem angeblich bei dem Eisenbahnbrückenbau bei Pöpelwitz beschäftigten Mann gegangen

ist. Von diesem angeblich wieder verlassen, soll sie sich nach Michaelis v. J. bei einer Verwandten in Bresa oder Leonhardwitz aufgehalten haben.

Allem Anschein nach ist die böswillige Verlassung durch ihren Ehemann der wesentliche Grund zu der hülflosen Lage der verehel. Grosser und zu ihrem Entschluß gewesen, sich mit ihren Kindern in den Wald zu begeben wo sie ihren Tod fand.

Es erscheint hiernach besonders wichtig des Ehemanns p. Grosser habhaft zu werden, um denselben zur Untersuchung zu ziehen.

Grosser soll seitdem bei einem Einbruch in Schreibersdorf betheiligt gewesen sein und später in Pöpelwitz und auf der Ziegelei in Gandau Breslauer Kreises gearbeitet haben.

Derselbe Carl mit Vornamen war 33 Jahr alt, mittler Statur, Augen blaugrau, Nase proportionirt, Mund desgl., Haare dunkelblond, besondere Merkmale keine.

Das Königl. Landrathsamt ersuche ich ergebenst durch Aufnahme des Vorstehenden im Kreisblatt, sowie durch die Gendarmen für Ermittelung des p. Grosser behülflich sein im Betreffungsfalle aber denselben verhaften und mir zuführen lassen zu wollen.

Neumarkt den 9. Februar 1857. Der Königliche Landrath,
v. Knebel-Döberitz.

(Die Abholung der Gewerbe-Heberolle betreffend.) Diejenigen Ortschaften des Kreises, welche zur Abholung der Dienstbriefe allwöchentlich Boten mit der Tasche nach Breslau senden, haben die Gewerbesteuer-Heberollen im unterzeichneten Amte alsbald abholen zu lassen.

Breslau, den 19. Februar 1857. Königl. Kreis-Steuer-Amt.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.